

prüfungsgericht tätig sein sollte, ging diese Auslegung des Art. 59 über seinen Inhalt hin aus. Wegen der Ungebundenheit des Mandats nach Art. 51 Abs. 3 der Verfassung von 1949 konnte Art. 59 nur den Sinn haben, daß die Volkskammer über das Vorliegen des passiven Wahlrechts zu befinden hatte. Erst nachdem durch § 1 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1963<sup>4</sup> die politische Zuverlässigkeit im Sinne der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung Maßstab für die Mitgliedschaft der Volkskammer geworden war (s. Rz. 22 zu Art. 22), ließ sich die Berufung auf Art. 59 in der Verfassung von 1949 rechtfertigen. § 19 des Wahlgesetzes von 1963 regelte die Abberufung der Abgeordneten der Volksvertretungen aller Stufen einheitlich im Sinne des Wahlgesetzes von 1958.

Ort der Regelung für die Abberufung der Abgeordneten aller Volksvertretungen im Wahlgesetz von 1976<sup>5</sup> ist § 47 Abs. 4 (s. Rz. 13 zu Art. 57). Diese entspricht der in der Geschäftsordnung von 1974 (§ 46 Abs. 4) speziell für die Volkskammer.

### 3. Voraussetzung und Verfahren.

- 10 a) Nicht jede Pflichtverletzung des Abgeordneten, sondern nur eine »gröbliche« kann zur Abberufung führen. Was eine gröbliche Pflichtverletzung ist, steht im Ermessen des über die Abberufung zu entscheidenden Organes. Da dieses die Volkskammer ist (s. Rz. 13 zu Art. 57) und diese unter der Suprematie der SED steht (s. Rz. 5 zu Art. 48), entscheidet die Führung der SED praktisch darüber, ob eine gröbliche Pflichtverletzung vorliegt oder nicht.

Eine Pflichtverletzung, die nicht gröblich ist, hat lediglich disziplinarische Maßnahmen entsprechend den Statuten oder Satzungen der Parteien und Massenorganisationen zur Folge. Mit Wahrscheinlichkeit führt sie dazu, daß der Abgeordnete bei der nächsten Wahl nicht als Kandidat aufgestellt wird. Sie kann auch zur Aufhebung des Mandats führen (s. Rz. 18 zu Art. 57).

- 11 b) Nach den Verfahrensvorschriften des Wahlgesetzes von 1963 (§ 19) hatten die Wähler das Recht, in von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung von Abgeordneten zu beantragen. Das Wahlgesetz von 1976 kennt die Einrichtung von Wählerversammlungen nicht mehr. Stattdessen heißt es nunmehr, daß nicht nur die Wähler, sondern auch ihre Kollektive sowie die Parteien und Massenorganisationen in Übereinstimmung mit dem Nationalrat bzw. dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front der DDR die Abberufung verlangen können. Diese Regelung entspricht dem speziellen Charakter des imperativen Mandats in der DDR (s. Rz. 10 zu Art. 56). Die Bindung des Abgeordneten an den Parteiwillen kommt stärker zum Ausdruck als in der Verfassung. Das Wahlgesetz von 1976 nahm eine Regelung der Geschäftsordnung von 1969 (§ 34 Abs. 2) auf. Schon nach dieser Regelung war zur Abberufung eine Wählerversammlung nicht notwendig, wenn eine in der Volkskammer vertretene Partei oder Massenorganisation die Abberufung verlangte. Ob nach der Regelung des Wahlgesetzes nur die eigene Fraktion des Abgeordneten eine Ab-

4 Gesetz über Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31.7.1963 (GBl. I S. 97) i. d.F. der Gesetze vom 13.9.1965 (GBl. I S. 207), vom 2. 5. 1967 (GBl. I S. 57) und vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 1).

5 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik - Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).